



Stadtrat am 17.12.2020		öffentlich		
Nr. 26 der TO		Vorlagen-Nr.: D II/131/2020		
Dez. II	Beigeordneter/Vorzimmer	Datum: 25.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Kapitaleinlage an die Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH im Kalenderjahr 2021 für die laufenden Aufwendungen den Betrag in Höhe von 700.000 € als Kapitaleinlage zur Verfügung zu stellen. Der Betrag ist in vier gleichen Teilbeträgen fällig jeweils zum 1. eines Kalendervierteljahres.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, § 4a Gesellschaftsvertrages Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

III. Sachverhalt:

Gemäß § 4a des Gesellschaftsvertrages der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH stellt die Stadt Lüdinghausen als alleinige Gesellschafterin der Badgesellschaft den für die Betriebsführung des jeweiligen Haushaltsjahres erforderlichen Betrag als Kapitaleinlage zur Verfügung.

Der Betrag in Höhe von 700.000 € ergibt sich aus dem am 09.12.2020 in der Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2021.

Er setzt sich zusammen aus den für den Badbetrieb erforderlichen APM-Aufwendungen, Versicherungsbeiträgen sowie und Prüfungs- und Beratungsgebühren.

Die Badgesellschaft Lüdinghausen ist vertraglich zur Bereitstellung der für den Badbetrieb durch den privaten Betreiber Aquapark Management, Münster erforderlichen Finanzausstattung sowie zur Vergütung der Betriebsführerleistungen der APM verpflichtet. Diese für das Haushaltsjahr 2021 fortlaufend erforderlichen Beträge müssen bereits im Januar 2021 zur Verfügung stehen, damit die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch die Gesellschaft erfüllt werden können. Die Bereitstellung der Kapitaleinlage kann insoweit nicht erst im Rahmen der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes der Stadt Lüdinghausen erfolgen, da andernfalls schon zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft nach § 17 InsO droht.